

## Notdienst-Gebühren beschlossen: Aus "darf" wird ein "Muss"

---

Der Bundesrat hat der neuen "Notdienst-Gebührenordnung" (GOT) zugestimmt. Ab Januar 2020 gelten dann höhere Preise und andere Nacht/Wochenendzeiten. Die Länder haben aber noch eine schärfere Formulierung eingebaut.

### Abrechnung nach GOT ist eine Pflicht Neu: 59,50€ Notdienstpauschale (inkl. Mehrwertsteuer)

Folgende neue Gebühren sind also künftig verpflichtend abzurechnen:

- **Eine pauschale "Notdienstgebühr":** Sie beträgt 50.- Euro bei einem Tierarztbesuch zu den Notdienstzeiten (s.u.). Bei mehreren zu behandelnden Tieren fällt die Gebühr nur einmal an.
- **Achtung:** Die GOT-Gebührensätze sind Nettobeträge. Es addieren sich noch 19% Mehrwertsteuer (9,50€) dazu. Der Kunde muss also einmalig 59,50€ bezahlen.
- **Ein Mindestsatz:** Im Notdienst ist für tierärztliche Leistungen dann zusätzlich mindestens der 2,0-fache Satz der GOT abzurechnen.
- **Höchstsatz:** Anders als in der "Alltags-GOT" (maximal dreifach) dürfen Tierärzte im Notdienst künftig bis maximal zum vierfachen des GOT-Einfach-Satzes abrechnen.

### Die "Nacht" beginnt um 18 Uhr, das "Wochenende" am Freitag um 18 Uhr

Zu welchen Zeiten diese neuen Notdienstgebührensätze gelten, regelt die GOT ebenfalls mit genauen Zeitangaben:

- **Die Nacht** beginnt täglich um 18.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des jeweils folgenden Tages.
- **Das Wochenende** beginnt freitags 18.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des jeweils folgenden Montags.
- **An gesetzlichen Feiertagen** gilt die Notdienstgebühr von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

### Ausnahme: Abend oder Samstagprechstunden

Aktuell bieten viele Tierarztpraxen kundenfreundliche Abendöffnungszeiten bis 19 oder 20 Uhr sowie Samstagprechstunden an. **Wenn dies "reguläre Sprechzeiten" sind, dürfen die Behandlungen auch zu normalen Gebührensätzen abgerechnet werden.** Weder die Notdienstpauschale noch die höheren Gebührenfaktoren (2-4-fach) sind verpflichtend. So steht es im Verordnungstext:

#### Der Notdienstzuschlag ...

"... gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen der **regulären Sprechstunden** einer tierärztlichen Praxis, Tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung erbracht werden."